

BMDW - Präs/4a (Ministerrat und parlamentarische Anfragen)  
[post.praes4@bmdw.gv.at](mailto:post.praes4@bmdw.gv.at)

An den  
Ausschuss für Petitionen und  
Bürgerinitiativen  
Parlament  
1017 Wien

**Danijela Josic**  
Sachbearbeiter/in

[Danijela.Josic@oesterreich.gv.at](mailto:Danijela.Josic@oesterreich.gv.at)  
+43 1 711 00-805984  
Stubenring 1, 1010 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an das Abteilungspostfach zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.838.266

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)37/PET-NR/2020

## **Petition Nr. 37 betr. "Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum", Beantwortung**

In Beantwortung des Schreibens zur Petition Nr. 37 betr. "Rechtssicherheit von konkurrenzlosen Dorfläden im ruralen Raum" darf seitens des Bundesministeriums für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort Folgendes mitgeteilt werden:

Es ist nicht nachvollziehbar, aus welchen sachlichen Gründen für das in der Petition geschilderte Projekt in Neidling eine Ausnahme von der Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) zu rechtfertigen wäre.

Derartige Dorfläden werden auch in anderen Gemeinden problemlos als Gewerbebetrieb geführt. Allein unter der direkten Gewerbeinhaberbezeichnung "Dorfladen" sind sechs aufrechte Gewerbeberechtigungen zur Ausübung des Handelsgewerbes vorhanden, darunter auch solche, die von Vereinen ausgeübt werden.

Konkurrenzlosigkeit stellt aus gewerberechtllicher Sicht ebenso wenig einen sachlichen Grund für eine Ausnahme zur GewO 1994 dar wie das Kriterium, ob im Gewerbebetrieb Personen beschäftigt werden. Auch ist Selbstbedienung bei der Ausübung von Handelsgewerben gerade im Lebensmitteleinzelhandel nicht unüblich.

Damit bei der Tätigkeit eines Vereins die Ertragserzielungsabsicht, welche in § 1 Abs. 2 GewO 1994 als Voraussetzung für gewerbliche Tätigkeit genannt ist, ausgeschlossen werden kann, sind die Voraussetzungen des § 1 Abs. 6 GewO 1994 zu beachten, welcher lau-

tet: "Bei Vereinen gemäß dem Vereinsgesetz 1951 liegt die Absicht, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen, auch dann vor, wenn die Vereinstätigkeit das Erscheinungsbild eines einschlägigen Gewerbebetriebes aufweist und diese Tätigkeit - sei es mittelbar oder unmittelbar - auf Erlangung vermögensrechtlicher Vorteile für die Vereinsmitglieder gerichtet ist. Übt ein Verein gemäß dem Vereinsgesetz 1951 eine Tätigkeit, die bei Vorliegen der Gewerbsmäßigkeit in den Anwendungsbereich dieses Bundesgesetzes fiele, öfter als einmal in der Woche aus, so wird vermutet, dass die Absicht vorliegt, einen Ertrag oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil zu erzielen."

Wien, am 15. Januar 2021

Für die Bundesministerin:

i.V. Mag.iur. Dieter Böhm

Elektronisch gefertigt